

Beschlussvorlage Nr.: 2023/7/091

öffentlich

Betreff:

Ausgestaltung der Kita- Fachberatung im Kyffhäuserkreis - Abschluss von Vereinbarungen zur Umsetzung der Fachberatung für Kindertagesstätten in eigener Verantwortung bei freien Trägern der Jugendhilfe ab 2024

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss beauftragt die Verwaltung mit dem Abschluss von Vereinbarungen mit freien Trägern, die Fachberatung für Kindertageseinrichtungen in eigener Verantwortung ab 2024 erbringen möchten.

Beratungen:

Gremien	Datum	Abstimmungsergebnis
Jugendhilfeausschuss	07.11.2023	Ja: 10 Nein: 0 Enth: 0 Bef: 0

Finanzielle Auswirkungen

- Abstimmung mit Kreiskämmerei erfolgte
- Gesamtkosten der Maßnahme (Beschaffungs-/Herstellungskosten)
- Einnahmen
- Finanzierung
Eigenanteil (Eigen- und Fremdmittel)
Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/Beiträge)
- Veranschlagung 6.000 €
HH-Jahr jährlich
Überplanmäßige Ausgabe
Außerplanmäßige Ausgabe
HH-Stelle 01.45450.63000

Stellungnahme der Kreiskämmerei:

Im Planentwurf 2024 sind in der angegebenen Haushaltsstelle die Haushaltsmittel durch das Fachamt eingeplant. Die Zustimmung zu dieser Maßnahme seitens der Kreiskämmerei erfolgt unter Vorbehalt des Beschlusses des Kreistages zum Haushaltsplan 2024 und dessen Rechtskraft.

Einreicher: Die Landrätin, Frau Hochwind-Schneider

Sachverhalt:

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat das Angebot einer bedarfsgerechten Fachberatung gemäß § 11 Thüringer Kindergartengesetz - ThürKigaG - zu gewährleisten. Träger von Fachberatung nach § 11 ThürKigaG können örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe und anerkannte Träger der freien Jugendhilfe sein. Es gilt der jugendhilfe-rechtliche Subsidiaritätsgrundsatz (§ 4 Abs. 2 SGB VIII).

Aktuell werden alle 52 Einrichtungen und die jeweiligen Einrichtungsträger im Landkreis mit dem durch den öffentlichen Jugendhilfeträger gestellten Fachberatungsangebot begleitet. Der Jugendhilfeausschuss beschloss in seiner Sitzung am 19.06.2023, dass den freien Trägern erneut angeboten werden soll, ihre Fachberatung gem. § 11 Abs. 2 ThürKigaG eigenständig vorzuhalten. Die fristgerechten Kündigungen der bestehenden Vereinbarungen zum Jahresende erfolgten.

Im Rahmen der zukünftigen Ausgestaltung wurden alle freien Träger aufgefordert zurückzumelden, ob sie ab dem 01.01.2024 weiterhin die Fachberatung des Jugendamtes in Anspruch nehmen wollen oder eine geeignete Fachberatung selbst oder durch einen Dritten nutzen wollen.

Vier Einrichtungen haben verbindlich zurückgemeldet, die Fachberatung gem. § 11 Abs. 2 ThürKigaG ab 2024 selbst oder durch einen geeigneten Dritten umzusetzen. Dies betrifft folgende Einrichtungen und Träger:

Name der Einrichtung	Träger	Künftiger Anbieter der Fachberatung
Integrative Kindertagesstätte „Tausendfüßler“ Helbedündorf OT Holzthalen	THEPRA Landesverband Thüringen e.V.	THEPRA Landesverband Thüringen e.V.
Kindertagesstätte „Bummi“ Roßleben-Wiehe OT Donndorf	THEPRA Landesverband Thüringen e.V.	THEPRA Landesverband Thüringen e.V.
Integrative Kindertagesstätte „Helbespatzen“ Ebeleben	Trägerwerk Soziale Dienste in Thüringen gGmbH	Der PARITÄTISCHE Landesverband Thüringen e.V.
Kindergarten „Topfstedter Krümel“ Topfstedt	Trägerwerk Soziale Dienste in Thüringen gGmbH	Der PARITÄTISCHE Landesverband Thüringen e.V.

Der THEPRA Landesverband Thüringen e.V. und der PARITÄTISCHE Landesverband Thüringen e.V. reichten dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die entsprechenden Fachberatungskonzeptionen ein. Die fachliche Prüfung ist erfolgt.

Die Verwaltung wird durch den Jugendhilfeausschuss beauftragt, mit den Trägern Vereinbarungen zu schließen, in denen folgende Punkte fixiert sind:

1. Die Träger verpflichten sich, der Verwaltung einen aktuellen Ansprechpartner sowie die Person zu benennen, die die Fachberatung tatsächlich in den jeweiligen Einrichtungen vornehmen.
2. Die Träger verpflichten sich, mit der Verwaltung produktiv und fachlich förderlich zusammenzuarbeiten.
3. Die Träger verpflichten sich, an der fortwährenden Qualitätsentwicklung der Gesamtkonzeption zur Ausgestaltung der Fachberatung im Kyffhäuserkreis angemessen mitzuwirken.

4. Die Träger erhalten seitens der Verwaltung des Jugendamtes von der Landesmittelzuwendung pro Kind einen entsprechenden Anteil für die eigene Durchführung der Fachberatung. Die Auszahlung der Landesmittel erfolgt auf Grundlage einer geschlossenen Vereinbarung auf Basis der Landesmittelzuwendung nach § 26 Abs. 2 ThürKitaG zu einem Anteil von 9/10. Ein Anteil von 1/10 der Landesmittelzuweisung verbleibt bei der Verwaltung des Jugendamtes zur Wahrnehmung der Gesamtverantwortung im Rahmen der Aufgaben des SGB VIII bzw. des ThürKigaG.

Mit den verbleibenden sieben Trägern werden neue Vereinbarungen mit dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe mit Gültigkeit ab 01.01.2024 geschlossen.

Der Ausschuss wird über die geschlossenen Vereinbarungen informiert.

Sondershausen, den 07.11.2023

Ausgefertigt am: 08.11.2023

Hochwind-Schneider
Landrätin